



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Kehl vom 27.09.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Kehl in seiner öffentlichen Sitzung vom 26.09.2018 folgende

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Feuerwehr Kehl (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

beschlossen.

Die in dieser Feuerwehrsatzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 1 Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten für die Tätigkeit im Rahmen ihrer Funktion eine Aufwandsentschädigung.

§ 2 Auslagenersatz für Einsätze

Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen erhalten einen Ersatz für ihre persönlichen Auslagen je Einsatzstunde. Dieser Auslagenersatz ist grundsätzlich begrenzt auf 8 Einsatzstunden. Über begründete Ausnahmen dieser Stundenbegrenzung entscheidet im Einzelfall der Feuerwehrkommandant in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende (ohne Ruhezeit) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 3 Verdienstausschlag

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Kehl erhalten für Einsätze, Ausbildung und die Durchführung der regelmäßig notwendigen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen auf Antrag ihren Verdienstausschlag auf Nachweis ersetzt. Der Ersatz erfolgt in der Regel im Wege der Lohnfortzahlung. Für beruflich selbständige Feuerwehrangehörige wird ein Höchstbetrag von 25 Euro pro Stunde festgesetzt.
- (2) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (Hausfrauen- oder Hausmännerregelung nach § 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen 12 € pro Stunde gewährt.

§ 4 Verpflegungszuschuss

- (1) Bei physisch belastenden Einsätzen oder Einsätzen von mehr als 4 Stunden hat der/die Feuerwehrangehörige Anspruch auf Verpflegung. Die Entscheidung, wann

Verpflegung gewährt wird, trifft der Einsatzleiter. Erfolgt keine Verpflegung am Einsatzort oder nach dem Einsatz, wird ein Verpflegungszuschuss von 7,50 € gewährt.

- (2) Für die Teilnahme an ganztägigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen wird ein Verpflegungszuschuss von 7,50 € gewährt.
- (3) Für die Teilnahme an ganztägigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb von Kehl wird zusätzlich ein Auslagenersatz gewährt.
- (4) Wird der Teilnehmer im Rahmen der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen verpflegt, erfolgt kein Zuschuss bzw. keine Entschädigung nach Abs. 2 und 3. Dies gilt auch für Lehrgänge an der Landesfeuerweherschule.
- (5) Auf Antrag kann ein erhöhter Zuschuss gewährt werden (z.B. Auslandsaufenthalt). Über die Gewährung entscheidet der Feuerwehrkommandant in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister.

§ 5 Höhe der Aufwandsentschädigungen und Ersatz der Auslagen

Ehrenamtliche Funktion	Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung einer Leitungs- oder Sonderfunktion pro Monat	Aufwandsentschädigung für Ausbildungsaufwand pro Monat (bei Abteilungskommandanten ARB 2-5 bzw. Stellvertretern nur in Verbindung mit Ausbildungstätigkeit und Bestellung als Zugführer)
Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	115,00 €	
Kassenverwalter (Gesamt und in den Einsatzabteilungen)	15,00 €	
Schriefführer (in den Einsatzabteilungen)	20,00 € pro Sitzung	
Verwalter der Homepage der Feuerwehr Kehl oder ähnliche Funktion	15,00 €	
Abteilungskommandanten ARB 2-5	45,00 €	
Stellv. Abteilungskommandanten	20,00 €	
- Zugführer ARB 1 - Leiter Wasserrettung - Leiter Jugendfeuerwehr	30,00 €	80,00 €
Zugführer Ausrückbereiche 2-5	30,00 €	30,00 €
- Stellv. Zugführer ARB 1 - Stellv. Leiter Wasserrettung - Stellv. Leiter Jugendfeuerwehr		30,00 €
- Bestellte Stellv. Zugführer ARB 2-5 - Stellv. Leiter der Sonderfunktionen		15,00 €

Leiter der Sonderfunktionen Höhenrettung, Technische Hilfe, ABC, Dekon, Feuerlöschboot, Bootsführer		30,00 €
Gerätepfleger in Einsatzabteilungen mit bis zu 2 Fahrzeugen	15,00 €	
Gerätepfleger in Einsatzabteilungen mit 3 oder mehr Fahrzeugen	30,00 €	
Leiter der Altersabteilungen	16,00 €	

Ehrenamtliche Tätigkeit	Aufwandsentschädigung	Aufwandsentschädigung für Ausbildungsaufwand
Bereitschaftsdienst bei Schichtvertretung in der Feuerwache	5,00 € / Stunde	
Arbeitsdienst in der Feuerwache	12,50 € / Stunde	
Brandsicherheitswachdienst, Besetzung der Feuerwache bei besonderen Lagen. einheitlicher Durchschnittssatz für Auslagen und Verdienstaussfall	12,50 € / pro angefangene Stunde	
Kurzfristige Besetzung der Feuerwache z.B. bei erhöhtem Verkehrsaufkommen	20,00 € Antrittspauschale, ab der zweiten Stunde 12,50 € / Std.	
Ausbilder der Feuerwehr erhalten für Lehrgänge nach Schulerlass und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen eine Aufwandsentschädigung für Ausbildungsaufwand von		20,00 € / Stunde

Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeit	
Ersatz für persönliche Auslagen bei Einsätzen, begrenzt auf maximal 8 Einsatzstunden:	12,50 € / Stunde
Verpflegungszuschuss (oder gleichwertige Verpflegungsleistung) für die Teilnahme an ganztägigen Lehrgängen	7,50 € / Tag
Auslagenersatz (zusätzlich zum Verpflegungszuschuss) für die Teilnahme an ganztägigen Lehrgängen außerhalb der Stadt Kehl.	7,50 € / Tag

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 26. März 2002, letztmalig geändert am 01. Januar 2012, außer Kraft.“

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kehl, den 27.09.2018

Toni Vetrano, Oberbürgermeister